



Gremium: Gemeinderat (Gemeinde Denkendorf)
Sitzungsnummer: GR/2020/003
Sitzungstermin: Donnerstag, 18. Juni 2020
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 23:30 Uhr
Sitzungsort: Aula der Grund- und Mittelschule

[zurück zur Übersicht](#)

Niederschrift vom 18.06.2020 Gemeinderat (Gemeinde Denkendorf)

TAGESORDNUNG:

Stand vom: 14.07.2020 08:24

Öffentlicher Teil:

- TOP 01: Beschluss über die Tagesordnung
- TOP 02: Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung vom 28.05.2020
- TOP 03: Informationen aus der Bauausschusssitzung
- TOP 04: Informationen über Bauvorhaben im Freistellungsverfahren
- TOP 05: Informationen über Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen nach Wegfall der Geheimhaltung
- TOP 06: Änderung des Beb. Plans Nr. XXVI (26) „Zum Fuchsberg“ Dörndorf (Empfehlungsbeschluss aus dem Bauausschuss); Änderungsbeschluss; Beratung - Beschlussfassung
- TOP 07: Erlass einer Ortsabrundungssatzung für das Grundstück Fl.Nr. 325/2 Gem. Dörndorf; Beratung – Beschlussfassung
- TOP 08: Bestellung der Bürgermeister zu Standesbeamten für Eheschließungen und Begründung von Lebenspartnerschaften; Beratung – Beschlussfassung
- TOP 09: Waldkindergarten – Platzvergabe; Beratung - Beschlussfassung
- TOP 10: Erlass einer Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und Gehbahnen im Winter; Beratung - Beschlussfassung
- TOP 11: Vergabe der Zaunbauarbeiten zur Einfriedung des Naturspielpausenhofes an der Schule Denkendorf; Information
- TOP 12: Antrag auf Beschaffung eines Tragkraftspritzenanhängers für die Freiwillige Feuerwehr Bitz; Beratung - Beschlussfassung

Beratung - Beschlussfassung

- TOP 13: Antrag auf Beschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeugs und eines Tragkraftspritzenanhängers für die Freiwillige Feuerwehr Gelbelsee; Beratung - Beschlussfassung
- TOP 14: Fuhr- und Maschinenpark Bauhof - Dücker Ausleger; Beratung - Beschlussfassung
- TOP 15: Installierung einer Gemeinde-App; Beratung - Beschlussfassung
- TOP 16: Förderprogramm zur Beschaffung von Schülerleihgeräten im Rahmen des "Sonderbudget Leihgeräte"; Beratung - Beschlussfassung
- TOP 17: Beschaffung eines neuen Servers und einer Telefonanlage für das Rathaus; Information; Beratung - Beschlussfassung
- TOP 18: Rechenschaftsbericht 2019; Beratung - Beschlussfassung
- TOP 19: Haushalt 2020; Beratung - Beschlussfassung

Öffentlicher Teil:

TOP 01: **Beschluss über die Tagesordnung**

Sachvortrag:

Beschluss:

kein Beschluss

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	0

TOP 02: **Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung vom 28.05.2020**

Sachvortrag:

Nachdem die Niederschrift im RIS nicht bzw. nur kurzfristig eingestellt war, wird die Genehmigung der Niederschrift vom 28.05.2020 ohne Beschluss auf die nächste Sitzung vertagt.

Beschluss:

Kein Beschluss

Abstimmungsergebnis:

TOP 03: **Informationen aus der Bauausschusssitzung**

Sachvortrag:

Dem Antrag eines Neubaus eines Carports und eines Holzlageschuppens auf der Fl.Nr. 384 Gem. Denkendorf, Am Feuerweiher, wurde zugestimmt.

Des Weiteren wurde die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sondergebiet Waldkindergarten" Denkendorf die Abwägungsbeschlüsse, der Billigungsbeschluss und Auslegungsbeschluss der frühzeitigen Beteiligungen gefasst.

TOP 04: **Informationen über Bauvorhaben im Freistellungsverfahren**

Sachvortrag:

Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf Fl.Nr. 375/19, Gem. Dörndorf, Am Brand (602)

Das Vorhaben liegt in Dörndorf im Bereich des Baugebiets XXVI (26) "Zum Fuchsberg".

Es wurde seitens der Antragsteller die Vorlage im Genehmigungsverfahren beantragt.

Beschluss:

Informationen über Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen nach Wegfall der Geheimhaltung

TOP 05:

Sachvortrag:**Beschluss:****Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	0

TOP 06: **Änderung des Beb. Plans Nr. XXVI (26) „Zum Fuchsberg“ Dörndorf (Empfehlungsbeschluss aus dem Bauausschuss); Änderungsbeschluss; Beratung - Beschlussfassung**

Sachvortrag:

Gemeinderat Scherrmann erscheint im Sitzungssaal.

Ein gleichlautender Antrag zur Änderung wurde vom G-Rat bereits in der Sitzung vom 13.02.20 behandelt und eine abschließende Entscheidung hierüber vertagt.

Bei der erneuten Behandlung am 28.05.2020 wurde festgestellt, dass eine Vorberatung durch den Bauausschuss und eine Empfehlung an den Gemeinderat erfolgen soll.

Der Bauausschuss wird die Vorberatung mit Empfehlung in seiner Sitzung vom 18.06.20 durchführen.

Nachfolgender Vortrag zur Änderung des Beb. Plans Nr. XXVI "Zum Fuchsberg" Dörndorf ist für den Gemeinderat zur Kenntnisnahme und Inhalt der Vorberatung durch den Bauausschuss.

1. Festlegung Messpunkt Wandhöhe der Garage

Grundlage für das Änderungsverfahren war ursprünglich der Antrag eines Bauherrn mit nachfolgendem Sachverhalt:

- Durch den Verlauf des natürlichen Geländes auf dem Grundstück Fl.Nr. 18 ist der Bebauungsplan für das geplante Bauvorhaben (EFH m. DG) nicht einzuhalten.

Weitergehend liegt bei der Auslegung für die Garage folgender Umstand vor:

Die vorgegebene mittlere Höhe der Garage von 3 m (nach Art.6 BayBO), mit dem angegebenen Niveaupunkt in der Mitte der Garage, ist mit dem nach Südosten geneigten Grundstück nicht einzuhalten.

Durch eine Anpassung des Beb. Plans wäre eine Bewilligung des Bauvorhabens ohne den erheblichen Mehraufwand an Zeit und Kosten, den ein Genehmigungsverfahren über das Landratsamt mit sich brächte, möglich.

Eine mögliche Ergänzung des Beb. Plans "Zum Fuchsberg" wäre:

Garagen und Carports dürfen im allgemeinen Wohngebiet innerhalb der Abstandsflächen mit einer Wandhöhe bis zu 3 m, bezogen auf die Höhe der fertigen Straßenoberkante am Mittelpunkt der Schnittlinie der Garagenzufahrt mit der Straßenbegrenzungslinie, errichtet werden.

Das dargestellte Problem betrifft mehrere Grundstücke, vor allem im oberen und unteren Bereich des Baugebiets (z.B. Fl.Nr. 18/3, 375/25, 375/26, 375/27, etc.)

Daher würde durch eine Anpassung des Beb. Plans ein Großteil der Bauvorhaben in der Siedlung "Zum Fuchsberg" profitieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Hinsichtlich der Wandhöhe für Garagen ist im Beb. Plan keine gesonderte und ergänzende Regelung festgesetzt.

Es ist allein eine Festsetzung zur Einhaltung der Abstandsflächen gem. Art. 6 BayBO vorhanden. Ergänzend zum hierzu vorliegenden Fall ist festzustellen, dass ein entsprechender Bauantrag vom Bauausschuss in der Sitzung vom 02.04.20 behandelt und mit den Befreiungen zur Überbauung der Baugrenze u. Zustimmung zur Nichteinhaltung der Abstandsfläche, das gemeindliche Einvernehmen erteilt wurde.

Dabei wurde im Bauausschuss noch die Anmerkung vorgebracht, dass die dargestellte Höhe der Garage den Nachbar beeinträchtigt. Die Garage sollte tiefer gebaut werden. Die Entwässerung der Hofeinfahrt zur Straße ist kein Argument und ist, wie in anderen Baugebieten auch, mit einer Regenrinne zu lösen.

Die Ausführungen des Antragstellers wurden im Zuge eines Aufmaßes vor Ort überprüft. Das technische Bauamt hat insgesamt 12 Höhenschnitte des Baugebietes ermittelt. Im betreffenden Bauplatz beträgt der Höhenunterschied von der Straße bis zur hinteren Grundstücksgrenze ca.1,68 m (Mitte Garage ca. 1,09 m). Bei zwei weiteren Grundstücken aus der Messreihe liegt der Unterschied bei Mitte Garage ebenfalls über 1,0 m. Alle weiteren Werte liegen unter 1,0 m bzw. bei 4 Messungen liegt das Gelände höher als die Straße.

Eine Anpassung der Festsetzung bzw. des Bezugspunktes für die Garagenwandhöhe im Beb. Plan ist natürlich wohl möglich.

Diese Anpassung ist dann ein einem Änderungsverfahren mit den Ergänzungen mindestens im Text und ergänzend evtl. umfangreicher mit Darstellung als Regelbeispiel erforderlich.

Der Zeitumfang des Verfahrens hierzu beträgt ca. 4 - 6 Monate.

In ähnlichen Fällen wurde bei Abweichung hinsichtlich der Abstandsflächen, dieser in der Regel zugestimmt, soweit der Nachbar zugestimmt hat (siehe BG XLII Schönbrunn).

Damit wären Bauanträge als Antrag zur Baugenehmigung zu behandeln. Inwieweit dann das LRA eine Genehmigung erteilt muss jedoch offenbleiben (Einzelfallentscheidung bei z. B. bei starker bzw. unterschiedlichen Richtungen der Hanglage).

Weitere Änderungen:

2. Baugrenze zwischen Bestand und Baugebiet

Im Beb. Plan wurde im Verfahren zwischen der Bestandsbebauung und dem neuen Baugebiet eine Baugrenze mit 3 m festgesetzt. Diese lässt damit keine Garagengrenzbebauung zum Bestandsnachbar zu.

3. Anrechnung der Fläche der festgesetzten Ortsrandeingrünung in die GRZ-Berechnung

Ausgelöst wurde diese Thematik durch eine Bauantragsstellung unter Vorlage und Behandlung im Genehmigungsfreistellungsverfahren, bei dem durch das LRA im Rahmen eine Routineprüfung festgestellt wurde, dass mit der Anrechnung der Fläche das Vorhaben nicht mehr der Freistellung unterliegt.

Es handelt sich hierbei um die festgesetzte Fläche als Ortsrandeingrünung, die bei der Berechnung der GRZ nicht mit herangezogen werden darf. Bezugnehmend hierzu hat das LRA in einem Schreiben an die Bauantragsteller dies mit einem Urteil begründet:

VGH München (Urteil v. 27.02.1018, Az. 15 N 16.2381)

- Private Grünflächen, die nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt sind, zählen nicht zum Bauland i.S.d. § 19 Abs. 3 Satz 1 BauNVO, diese Flächen werde daher bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche nicht mitgerechnet.

Zu dieser Problematik wurde in Rücksprache mit einem bereits schon des Öfteren für die Gemeinde tätigen Planungsbüros Änderungsvorschläge besprochen:

2 a) Die Festsetzung/Darstellung der unter 6. Grünordnung "Privat Grünfläche als der südliche Ortsrandeingrünung" herauszunehmen und anderweitig zur Grünordnung als "Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträucher" darstellen. Mit dieser Umbenennung könnte nach Meinung des Planungsbüros diese Fläche bei der Berechnung der GRZ mit eingerechnet werden.

2 b) Alternativ wurde vorgeschlagen, für die betroffenen Grundstücke, die Anhebung der GRZ um den prozentualen Anteil der festgesetzten Randeingrünungsfläche zu erhöhen. Städtebaulich wäre dies wohl auch begründbar, weil die Bauwerber ja anrechenbare Fläche für die GRZ-Berechnung verlieren und gleichzeitig die Eingrünung des gesamten Baugebiets für das Allgemeinwohl (Schutzgut Landschaft) erbringen müssen.

In beiden Fällen war nach telef. Rücksprache mit der UNB im LRA hierzu festzustellen, dass eine Über-Bebauung dieser Fläche in jedem Fall auszuschließen ist und als Grün mit Pflanzgebot gem. Beb. Plan ausreichend ist. Die angedachte Änderung mit den vorher genannten Maßnahmen löst damit keine tatsächlich relevante Vergrößerung der Ausgleichsflächen aus.

Eine Überprüfung der betroffenen Grundstücke seitens der Gemeinde (südlicher Bereich des Baugebietes) hat hierzu ergeben, dass die durchschnittliche Grundstücksfläche die nicht zur Berechnung mitherangezogen werden kann im Durchschnitt bei 35,5 m² liegt und sich daraus eine GRZ für diese Grundstücke bei 0,33 (zulässig gem. Beb. Plan 0,4) ergibt.

Beide Probleme (Wandhöhe Garage u. Ortsrandeingrünung) wurden weitergehend dem LRA mit entsprechenden Vorschlägen als Änderung des Beb. Plans bereits vorgetragen mit der Bitte, diese auf Machbarkeit zu überprüfen.

Ergebnis hierzu war nachfolgende Mitteilung:

Aufgrund der angesprochenen geplanten Änderungen der Festsetzungen ist ein entsprechendes Bauleitplanverfahren erforderlich. Es werden Grundzüge der Planung berührt und mit den Kollegen der Sg. 41 und 45 wurde dies im Vorfeld der Beantwortung besprochen:

1. Wandhöhe Garagen

Die Anpassung der entsprechenden Festsetzungen für die zulässigen Wandhöhen von Garagen mit dem Bezugspunkt des Straßenniveaus im Übergang des Zufahrtsbereichs zur öffentlichen Verkehrsfläche festzusetzen ist ein denkbarer Weg. Ob und in wie weit das vorgeschlagene Maß von 3m bei wechselseitigen Neigungen Straße-Grundstück ausreichend ist, ist i.R.d. Änderung des Bebauungsplans in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro mit der Gemeinde Denkendorf zu prüfen (Planungshoheit). Eine Darstellung eines Regelbeispiels wird oftmals in Bebauungsplänen als Verdeutlichung der Festsetzung abgebildet.

Gleichzeitig ist auf die differenzierten Festsetzungen bzgl. der Baugrenzen zu achten.

2. GRZ

Sowohl der Vorschlag mit der Änderung der Bezeichnung als auch der Anhebung der GRZ erscheinen denkbar.

Bei der Änderung der festgesetzten privaten Grünfläche ist ggf. ein Hinweis zur Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern ratsam. Zu beachten ist die entsprechend nachzuweisende unveränderte Ausgleichsfläche.

Eine Anhebung i.S.d. § 17 Abs. 2 BauNVO der nach § 17 Abs. 1 BauNVO dargelegten Obergrenze für die GRZ (WA 0,4) erscheint ebenfalls denkbar, wobei die entsprechende ausführliche Begründung, die Vermeidung evtl. nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt, die entsprechende Berechnung für die gesamten Ausgleichsmaßnahmen (etc.) darzulegen sind. Die Überschreitung der Obergrenze ist nur aus städtebaulichen Gründen einzelfallabhängig zulässig.

3. weitere Anmerkungen

Die Aufhebung der örtlichen Gestaltungssatzung (v.a. mit Vorgaben für Dachgauben) wurde von der Gemeinde Denkendorf bereits beschlossen. Im Bebauungsplan Nr. 26 "Zum Fuchsberg" sind

unter der Festsetzung Nr. 2 diese Vorgaben enthalten.

Ob und in wie weit eine Änderung des Bebauungsplans dazu führt, "ohne erheblichen Mehraufwand an Zeit und Kosten, den ein Genehmigungsverfahren über das Landratsamt mit sich brächte" ist fraglich, da schon eine Zulässigkeit wegen der Berührung der Grundzüge der Planung der aktuellen Bauanträge nicht gegeben ist.

Eine weitere Anfrage an das LRA (Bauamt) mit einem weiteren Änderungsvorschlag zur Grünfläche wurde von dort an die Abteilungsleitung weitergeleitet bzw. die Gemeinde gebeten, diese dort vorzutragen. Eine Antwort hierzu steht bis dato noch aus.

4. Streichung der Vorgaben für Dachgauben (Anregung LRA)

Unter "2. Gestaltung" der Satzung zum Baugebiet ist die Zulässigkeit von Dachaufbauten geregelt. Inwieweit diese Regelung noch Bestand haben soll ist zu überprüfen, war aber zur Aufstellung des Beb. Plans im Jahr 2015 noch aktuell und wurde deshalb damals in alle Beb. Pläne aufgenommen.

Anpassung der Wandhöhe auf der Talseite 7,50 m:

Vor zwei Tagen ist noch ein Antrag auf Anpassung der Wandhöhe auf der Talseite mit 7,50 m eingegangen ist. Anhand der PP-Präsentation werden die Wandhöhen der Baugebiete Schönbrunn, Gelbsee, Zandt und Dörndorf diskutiert.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt aufgrund der im Vorfeld durchgeführten Vorberatung des Bauausschusses eine Änderung des Beb. Plans Nr. XXVI "Zum Fuchsberg" durchzuführen. Die Änderung soll hierzu in nachfolgenden Punkten erfolgen:

- Ø Die Festlegung des Bezugspunktes für die Garagenwandhöhe soll nicht geändert werden
- Ø Änderung der Ortsrandeingrünung, hier gem. Vorschlag 2 b durchzuführen
- Ø Die Streichung der Baugrenzen zum bebauten Bereich soll bis auf Fl. Nr. 16/2 erfolgen.
- Ø Streichung der Regelung im Beb. Plan zu Dachaufbauten
- Ø Eine Anpassung der Wandhöhe auf 7,50 m wird abgelehnt

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 07: Erlass einer Ortsabrundungssatzung für das Grundstück Fl.Nr. 325/2 Gem. Dörndorf; Beratung – Beschlussfassung

Sachvortrag:

Seitens des Antragstellers wurde im Januar 2018 eine Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage eingereicht. Die Behandlung der Gemeinde erfolgte in der Bauausschusssitzung am 25.01.18 mit Zustimmung.

Mit Schreiben vom 19.02.18 hat das Landratsamt dem Antragsteller mitgeteilt, dass das Vorhaben im Veränderungssperre und im Bereich des Bauleitplanverfahren zum Beb. Plan Nr. XXI Ortsteile befindet. Jedoch liegt das Vorhaben jeweils nicht innerhalb deren Geltungsbereich und damit im bauplanungsrechtlichen Außenbereich.

Weitergehend wurde noch mitgeteilt, dass das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Denkendorf widerspricht, da das Vorhaben fast komplett (bis auf den nördlichen Teil der Garage) im Bereich für landw. Flächen zu liegen kommt. Das sich in exponierter Lage befindliche Vorhaben lässt die Entstehung einer Splittersiedlung befürchten die durch eine Zulassung des Bauvorhabens zudem einen Präzedenzfall schaffen würde. Auch bei gleichartigen Fällen hat das Landratsamt aus diesen Gründen keine Wohnbebauung zugelassen.

Ob eine bauleitplanerische Lösung durch die Gemeinde Denkendorf erfolgt, kann von Seiten des Landratsamtes nicht erläutert werden. Dafür bitten wir Sie, mit der Gemeinde in Kontakt zu treten, da ein Bauleitplanverfahren von der Planungshoheit innehabenden Gemeinde einzuleiten bzw. anzustreben ist.

Mit Bescheid vom 09.04.18 wurde das Verfahren dann nach Antragsrücknahme eingestellt.

Im Zuge des Verfahrens zum Beb. Plan Nr. XXI Ortsteile wurde seitens des Antragstellers, jedoch außerhalb des Auslegungsverfahrens beantragt, die zu bebauende Fläche in den Bereich des Beb. Plans XXI mitaufzunehmen.

Da jedoch die Feststellung ob Innen- bzw. Außenbereich nicht durch Beb. Plan festgesetzt, sondern durch das Landratsamt festgestellt wird, kommt die überplante Fläche wiederum im Außenbereich zum Liegen.

Mit E-Mailverkehr eines Planungsbüros wurde im Februar 2019 von diesem die Möglichkeit, das Vorhaben durch eine Einbeziehungssatzung doch noch umzusetzen, um einen Gesprächstermin hierzu in der Gemeinde gebeten.

Dieses Gespräch fand am 14.03.19 statt und dabei von den Planern die Möglichkeit "Einbeziehungssatzung" nochmals angesprochen.

Aufgrund dieses Gespräches wurde danach der entsprechende Antrag mit Datum vom 17.06.19 auf Erlass einer Einbeziehungssatzung zum Bauvorhaben EFH mit DG, Riedenburger Str. 60, Fl.Nr. 325/2 Gem. Dörndorf eingereicht.

Zur weiteren Bearbeitung und Vorlage an den G-RAT wurde daraufhin im Juli 2019 das Planungsbüro und im August 2019 der Antragsteller um die Einreichung weiterer Unterlagen, hier zur Darstellung des weiteren Umfangs der OAR, gebeten.

Mit Schreiben vom 11.03.2020 wurden dann von einem weiteren Planungsbüro, die nun heute vorliegenden Unterlagen vorgelegt.

Stellungnahme Verwaltung:

Wie aus den beil. Unterlagen zu entnehmen ist, plant der Grundstückseigentümer das bestehende Wohnhaus - Riedenburger Str. 60 - als Büronutzung seinem Betrieb zuzuführen. Auf der Fläche

südlich des Stadels soll dann Baurecht für ein Wohnhaus geschaffen werden.

Etwaige Kosten des Bauleitplanverfahrens werden vom Antragsteller übernommen.

Das zu überplanende Grundstück liegt am östlichen Ortsrand des OT Dörndorf und ist bzgl. der gepl. Bebauung dem Außenbereich zuzuordnen.

Über das Erfordernis zur Schaffung einer weiteren Wohnbaufläche auf dem Grundstück hat, wie auch zum Erlass einer Einbeziehungs- bzw. Ortsabrundung im Rahmen der Planungshoheit, allein die Gemeinde zu entscheiden.

In Punkto "Erfordernis" ist dabei u. a. aber auch die Fertigstellung des Baugebiets Nr. XXVI (26) "Zum Fuchsberg" als WA-Gebiet sowie die bestehende Bebauung auf dem Grundstück zu berücksichtigen.

Bei einem Beschluss zur Einleitung von bauleitplanerischen Maßnahmen ist mit dem Antragsteller zur Kostenübernahme und Übernahme der Planungsleistungen ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.

Diskussion:

Der Gemeinderat diskutiert den Umgriff des Vorhabens. Das geplante Baufeld wird hierbei als Dornfortsatz und hinderlich für eine weitere, geordnete Überplanung des südöstlichen Dorfabchlusses von Dörndorf gesehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Einleitung von bauleitplanerischen Maßnahmen, hier den Erlass einer Ortsabrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 325/2 Tfl. der Gemarkung Dörndorf.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	2
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	0

Beschluss:

Der Beschluss hierüber ist gemäß § 2 Abs. 1 ortsüblich bekannt zu machen. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.

Mit dem Antragsteller ist im Vorfeld hinsichtlich der Kostenübernahme für das Bauleitplanverfahren ein "städtebaulicher Vertrag" abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
-------------	----

Nein-Stimmen:	2
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 08: Bestellung der Bürgermeister zu Standesbeamten für Eheschließungen und Begründung von Lebenspartnerschaften; Beratung – Beschlussfassung

Sachvortrag:

Gemeinden können nach § 2 Abs. 3 AVPStG ihre Bürgermeister zu Standesbeamten bestellen, sofern ihr Aufgabenbereich als Standesbeamte auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt wird. Die Bestellung der Bürgermeister erlischt spätestens mit Ablauf ihrer Amtszeit.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die 1. Bürgermeisterin Claudia Forster sowie den 2. Bürgermeister Alfons Weber zu Standesbeamten für Eheschließungen zu bestellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 09: Waldkindergarten – Platzvergabe; Beratung - Beschlussfassung

Sachvortrag:

Vom Gemeinderat wurde in der letzten Legislaturperiode festgelegt, dass die Betreuungsplätze in den gemeindlichen Betreuungseinrichtungen ausschließlich an Kinder aus dem Gemeindebereich vergeben werden dürfen.

Die Betreuungsplätze wurden/werden von der Verwaltung daher ausschließlich an Kinder aus dem Gemeindebereich vergeben.

Für den Waldkindergarten liegt für ein ortsfremdes Kind eine Anmeldung vor.

Die Aufnahme des Kindes wäre grundsätzlich möglich, weil Anmeldungen für den Waldkindergarten aus dem Gemeindebereich sehr spärlich vorliegen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, für den Waldkindergarten die Aufnahme von ortsfremden Kindern - befristet jeweils für ein Betreuungsjahr - ausnahmsweise zu zulassen

Kindern – jeweils für ein Betreuungsjahr – ausnahmsweise zu zulassen.

Diskussion:

Bürgermeisterin Forster informiert, dass von den Anfangs 5 gemeldeten Kindern noch eine Anmeldung übriggeblieben ist. Auf Anfrage erklärt Bürgermeisterin Forster, dass die Höchstzahl der zu betreuenden Kinder zwischen 15 und maximal 18 Kindern liegen soll.

Aus dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, eine Infoveranstaltung abzuhalten sowie eine Darstellung des Waldkindergartens in den gemeindlichen Medien zu forcieren.

Bürgermeisterin Forster erwidert, dass bei einer Absage auch das Betreuungsende 14.00 Uhr ausschlaggebend war. Es wurde gefordert die Betreuung in einem weiteren gemeindlichen Kindergarten fortzusetzen. Dies ist aber aus pädagogischen Gründen und Platzgründen nicht zu befürworten.

Außerdem, so die Erfahrung der Waldpädagogen, sind die Kinder bereits um 14.00 Uhr entsprechend "platt".

Weiter wird die Befristung der Zusage für ortsfremde auf ein Jahr diskutiert. Dies stellt die Eltern der Kinder von außerhalb hinsichtlich der Planungssicherheit und einem Kindergartenwechsel vor erheblichen Entscheidungsdruck.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass im Waldkindergarten vorerst auch ortsfremde Kinder aufgenommen werden können.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 10: **Erlass einer Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und Gehbahnen im Winter; Beratung - Beschlussfassung**

Sachvortrag:

Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter haben eine Geltungsdauer von maximal 20 Jahren (Art. 50 LStVG) und läuft aus. Die Gemeinde muss die Verordnung neu beschließen.

Die Gemeinde Denkendorf kann auf Grund der Art. 51 Abs. 4 und Abs. 5 des Bayerischen Straßen

und Wegegesetzes (BayStrWg) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit bzw. zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit durch Schnee- und Glatteis durch

Rechtsverordnung die Eigentümer von Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortslagen zur Übernahme verpflichten.

Die im RIS beigefügte Musterverordnung des BayGT hat sich im Vergleich zur bestehenden gemeindlichen Verordnung nur unwesentlich geändert. Die Änderungen sind entsprechend rot dargestellt.

Diskussion:

Aus dem Gemeinderat wird vorgebracht, dass das Streuen von Salz in der Satzung verboten werden soll.

Aus dem Gemeinderat wird entgegnet, dass nur geeignete Mittel verwendet werden dürfen. Das Salzstreuen ist nur an entsprechend steilen Stellen erlaubt. Ein Vollzug ist aber hierbei sehr schwierig.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass in der Verordnung das Salzstreuen zur Sicherung der Gehbahnen im Winter verboten werden soll.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	2
Nein-Stimmen:	13
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

Somit darf weiterhin Salz verwendet werden.

Der Gemeinderat beschließt, die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter mit einer Geltungsdauer von 20 Jahren neu zu erlassen. Die Verordnung ist entsprechend ortüblich bekannt zu machen und tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Verordnung vom 24.08.1990, geändert am 28.07.2000 und 18.10.2001, tritt entsprechend außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 11: Vergabe der Zaunbauarbeiten zur Einfriedung des Naturspielpausenhofes an der Schule Denkendorf; Information**Sachvortrag:**

Oben genanntes Bauvorhaben wurde gemäß VOB/A § 3 als Verhandlungsvergabe ausgeschrieben.

In Zusammenarbeit mit der Schulleitung wurde der Verlauf der Einzäunung festgelegt. Die Zaunhöhe wurde auf 1,20m festgelegt in der Ausführung eines Doppelstabmattenzauns (feuerverzinkt).

Hierzu wurden 3 geeignete Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Die Angebote wurden in technischer und rechnerischer Hinsicht durch das Bauamt Denkendorf, geprüft. Es ergeben sich folgende Angebotssummen:

- | | |
|----------|--------------|
| 1. Fa. 1 | ca. 13.500 € |
| 2. | |
| 3. Fa. 3 | ca. 23.000 € |

Das Bauamt schlägt das wirtschaftlichste Angebot der Fa. Grünert Zaunbau GmbH, Schrobenhausen in Höhe von brutto 13.665,13 € zur Beauftragung vor. Die Beschlussfassung erfolgt im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

Diskussion:

Aus dem Gemeinderat wird vorgebracht, die alte Hecke im Rahmen eines Naturschulprojektes gestalten zu lassen.

TOP 12: Antrag auf Beschaffung eines Tragkraftspritzenanhängers für die Freiwillige Feuerwehr Bitz; Beratung - Beschlussfassung**Sachvortrag:**

Antrag auf Beschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Bitz.

Bürgermeisterin Forster erklärt, dass die angedachten Beschaffungen mit dem Kreisbrandrat und Kreisbrandinspektor besprochen sind. Das ausgesuchte Modell beinhaltet den Rollcontainer, welcher von der Seite aus bedienbar ist.

Aus dem Gemeinderat wird vorgebracht, dass die gesamte Maßnahme hinsichtlich des 6-

Jahresplanes der Denkendorfer Feuerwehr abgestimmt werden muss.

Aus dem Gemeinderat kommt Lob, dass die Bitzer Feuerwehr das gebrauchte Fahrzeug der FF Denkendorf übernimmt. Zwischenzeitlich können die Bitzer die Zugfahrzeugproblematik noch selbständig bewerkstelligen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt für die Feuerwehr Bitz ein Tragkraftspritzenanhänger zu beschaffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 13: **Antrag auf Beschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeugs und eines Tragkraftspritzenanhängers für die Freiwillige Feuerwehr Gelbelsee; Beratung - Beschlussfassung**

Sachvortrag:

Antrag auf Beschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeugs und eines Tragkraftspritzenanhängers für die Freiwillige Feuerwehr Gelbelsee

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt für die Feuerwehr Gelbelsee ein Mannschaftstransportwagen und ein Tragkraftspritzenanhänger zu beschaffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 14: **Fuhr- und Maschinenpark Bauhof - Dücker Ausleger; Beratung - Beschlussfassung****Sachvortrag:****Ausgangslage:**

Im gemeindlichen Bauhof sind derzeit 5 Mitarbeiter in Vollzeit angestellt. Hinzu kommen 2 Mitarbeiter in Vollzeit für die Kläranlage und ein Mitarbeiter zum Personentransport und Mitarbeit im Bauhof.

Die Mitarbeiter haben grob überschlagen, ca. 30 km gemeindliche Straßen und ca. 40 km Windschutzhecken zu pflegen.

Entlang den gemeindlichen Straßen- und Feldwegen sind Bäume, Sträucher, Hecken und sonstige Pflanzen, die in den Luftraum (Lichtraumprofil) über Geh- und Radwegen bis zur Höhe von 2,50 m, in den Luftraum über Straßen, Wegen und Plätzen bis zur Höhe von 4,50 m hineinragen, zu schneiden.

Je nach Pflegeintensität, also der Pflegehäufigkeit, wird das Straßenbegleitgrün in den Intensiv- und den Extensivbereich eingeteilt. Der Intensivbereich wird i. d. R. häufiger ("intensiver") gepflegt als der Extensivbereich.

Zum Intensivbereich gehören: Bankette, Mulden und Gräben, Trenn- und Mittelstreifen, Sichtflächen

Zum Extensivbereich gehören: Böschungen, fahrbahnabgewandte Grünflächen, Innenflächen von Anschlussstellen

Entlang der gemeindlichen Straßen wird das Straßenbegleitgrün in 2 Bereiche eingeteilt.

Als Richtwert für die Pflegehäufigkeit gilt:

Bankette etwa 2- bis 3-mal jährlich mulchen

Mittel- und Trennstreifen etwa 1- bis 3-mal jährlich mulchen

Sichtflächen z. B. im Bereich von Knotenpunkten 2- bis 3-mal jährlich mulchen, Gräben bzw. Mulden etwa 1- bis 2-mal jährlich mulchen.

Derzeitige Arbeitsweise**Straßenbegleitgrün:**

Im Jahr 2019 wurde ein neuer Unimog angeschafft. Dieses Fahrzeug wird zum Mulchen des Straßenbegleitgrüns eingesetzt. Das vorhandene Mulchanbaugerät ist ein Seitenausleger, der vorne am Unimog angebaut wird. Das Mulchgerät kann nicht wie an einem Auslegerarm in der Tiefe bewegt werden, sondern läuft neben dem Fahrzeug mit einer Mulchbreite von 1,2 m.

Das Mulchen von Gräben oder in 2., 3. Reihe ist mit diesem Anbaugerät nicht möglich. Derzeit ist ein Straßennetz mit ca. 30 km (Gemeindestraße) Länge durch den Bauhof zu bewirtschaften.

Lichtraumprofil und Windschutzhecken:

Das Freischneiden der gemeindlichen Straßen (Lichtraumprofil) und der Rückschnitt von Hecken erfolgt derzeit in Handarbeit mit Hochentaster.

An manchen Stellen wurde in den letzten Jahren ein Fremdfahrzeug (Teleskopstapler mit Schneidwerk) eingesetzt. Dieses Fahrzeug hat den Nachteil, dass es nur entlang der Straßenkante freischneiden kann. Ein tieferes "Hineinlangen" z. B. über einem Straßenbegleitgraben ist nicht möglich. Da ein Rückschnitt nur in der Zeit von Oktober bis März zulässig ist und an

möglich. Da ein Rückschnitt nur in der Zeit von Oktober bis März zulässig ist und an Windschutzhecken meist nur bei Bodenfrost erledigt werden kann, ist es sehr schwierig dies mit Fremdfirmen zu koordinieren, denn auch bei dieser Fremdvergabe müssen die Bauhofmitarbeiter vor Ort sein, um die Äste zu entsorgen und den Verkehr abzusichern. Derzeit werden diese Arbeiten meist nur auf Zuruf/Beschwerden erledigt.

Derzeit sind Windschutzhecken und Waldränder mit einer Gesamtlänge von ca. 40 km zu bewirtschaften.

Optimierungsvorschlag

Um diese Pflegearbeiten (Pflichtaufgabe Straßensicherheit) professionell, wirtschaftlich und sicher auszuführen, könnte der Unimog mit einem Dücker- Ausleger DUA700 und den passenden Anbaugeräten Schlegelmähkopf VMS 1200 (Arbeitsbreite 1,20 m) und einer Ast- und Wallheckenschere AWS 22 (Arbeitsbreite 2,20 m für Äste bis 11 cm Durchmesser) nachgerüstet werden.

Der Einsatz der Astschere in den Wintermonaten (Winterdienst) wäre problemlos, da ein Wechsel der Anbaugeräte innerhalb von 30 min. erfolgt. Die Arbeiten könnten kurzfristig (witterungsabhängig) und unabhängig von Fremdfirmen eingeteilt werden.

Angedacht ist, die Hecken und Bäume im 2-3 Jahresrhythmus zurückzuschneiden und ca. alle 6 Jahre Teilbereiche von Hecken auf Stock zu setzen (Empfehlung Naturschutzbehörde).

Mit dem Mulchanbaugerät könnten Pflegearbeiten bis zu einer Tiefe von knapp 7 Metern gemessen von Mitte Fahrzeug erledigt werden.

Angedacht ist, im Mai einspurig (Freischnitt der Leitpfosten) entlang der Verkehrswege zu mulchen und im Herbst würden Gräben und weitere Spuren je nach Erfordernis mit einbezogen.

Die Leistung und Handhabung dieses Anbaugerätes wurde bei einer Vorführung in Eichstätt intensiv durch Mitarbeiter des Bauhofes getestet. Das Anbaugerät, insbesondere die Heckenschere, hat in Punkto Wirtschaftlichkeit und Arbeitssicherheit (herabfallende Äste) vollkommen überzeugt.

Kostenschätzung

- Dücker Ausleger DUA 700
- Gegengewicht
- Schlegelmähkopf VMS 1200
- Ast- und Wallheckenschere AWS 22
- Tastronic, automatische Anpassung des Mähkopfes bei Bodenunebenheiten

Gesamtkosten: ca. 65.500 €

Weiteres Vorgehen

- a) Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag der Optimierung, der Verbesserung der Arbeitssicherheit und der Nutzung des Unimog-Potentials, wie in der Sitzungsvorlage dargelegt, zu.
- b) Im Haushalt 2020 werden Mittel in Höhe von 65.500 € zur Beschaffung des Dücker - Auslegers mit den Anbauteilen Schlegelmähkopf und Ast- und Wallheckenschere vorzeitig vorgesehen.
- c) Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Angebotseinholung und der zeitnahen Vergabe.

Diskussion:

Aus dem Gemeinderat wird hinterfragt, ob Angebote auch von ortansässigen Landwirten als Dienstleister eingeholt worden sind.

Bürgermeisterin Forster erwidert, dass bereits jetzt immer wieder ein ortansässiger Landwirt mit Arbeiten beauftragt ist.

Im Rahmen der Diskussion wird dargelegt, dass es sich bei dem Dücker um eine Ersatzbeschaffung eines Gerätes aus Altbürgermeister Webers Zeiten handelt. Neu ist, dass durch ein Anbauteil auch Hecken etc. geschnitten werden können. Eine gemeinsame Beschaffung, zusammen mit dem Markt Kipfenberg ist auf Grund der gleichen Benutzungszeiträume nicht zielführend.

Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass ortansässige Landwirte saisonal solche Arbeiten erledigen können. Der Bauhof würde nicht weiter belastet.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den dargestellten Sachstand in technischer, wirtschaftlicher und zeitlicher Hinsicht zur Kenntnis und befürwortet die Beschaffung des Dücker Auslegers mit den Anbauteilen Schlegelmähkopf und Ast- und Wallheckenschere.

Im Haushalt 2020 werden Mittel in Höhe von 65.500 € zur Beschaffung des Dücker Auslegers mit den Anbauteilen Schlegelmähkopf und Ast- und Wallheckenschere vorzeitig vorgesehen.

Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, mit der Angebotseinholung und der zeitnahen Vergabe.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	7
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 15: **Installierung einer Gemeinde-App; Beratung - Beschlussfassung**

Sachvortrag:

Schnelle, für die User unkomplizierte Informationswege werden immer wichtiger. Gerade in Zeiten von Corona oder als Beispiel beim "Sturmtief Sabine" haben wir uns unserer Facebookseite und der Homepage intensiv bedient. Die Installation einer Gemeinde-App wäre ein weiterer, innovativer Schritt in Richtung modern aufgestellte Gemeinde. Ein Angebot einer Firma aus dem Landkreis

benutzt in Richtung modern ausgestattete Gemeinde. Ein Angebot einer Firma aus dem Landkreis liegt vor, um weiter zu planen bzw. dann noch zwei weitere Angebote einzuholen, soll ein Grundsatzbeschluss erfolgen.

Im Gemeinderat wird ausführlich über die Nutzung der verschiedenen Medien diskutiert. Es wird vorgebracht, dass der Verwaltung durch die Pflege von mehreren Modulen kein Mehraufwand

entstehen darf. Ein Gemeinderat bringt ein, dass im Rahmen des E-Government Initiative Fördermöglichkeiten von bis zu 20.000, -- € bestehen und dies unser gemeindlicher Dienstleister entsprechend umsetzen könnte.

Ein Gemeinderat moniert, dass keinerlei Kosten für einen Grundsatzbeschluss dem Gemeinderat bekannt sind.

Bürgermeisterin Forster erwidert, dass mit Kosten von ca. 3.900,-- € einmalig und monatlich 290,-- € zu rechnen ist. Der Betreiber würde die gesandten Artikel entsprechend in die App einbinden.

Gemeinderätin Fritzen beantragt eine namentliche Abstimmung hinsichtlich der Einführung einer Gemeinde-App.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Prüfung der Einführung einer Gemeinde-App und beauftragt die Verwaltung mit den weiteren Schritten. Mehrere Anbieter sollten eine App dem Gemeinderat vorstellen.

Abstimmungsergebnis:

Einzel abgefragt und mit JA gestimmt haben:

Forster, Claudia
 Allgayer, Rotraut
 Brand, Tim
 Fritzen, Heike
 Lochner, Michael
 Mosandl, Bernd
 Mosandl, Jakob
 Mosandl, Josef
 Scherrmann, Patrick
 Schowalter, Rolf
 Sendtner, Thomas
 Sendtner, Jürgen
 Weber, Alfons
 Werner, Stephan
 Wirth, Claus

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Anwesende Mitglieder: 15

TOP 16: Förderprogramm zur Beschaffung von Schülerleihgeräten im Rahmen des "Sonderbudget Leihgeräte"; Beratung - Beschlussfassung

Sachvortrag:

Gemeinderat Holtz erscheint im Sitzungssaal.

Für das Förderprogramm Digitalbudget für ein digitales Klassenzimmer bekam die Gemeinde eine Zuwendung in Höhe von 26.289,00 € im Haushaltsjahr 2018. Die Zuwendung wurde für den IT-Raum und dem Server verwendet. Ebenfalls wurde ein digitales Musterklassenzimmer, mit neuen Softwareprogrammen und einem neuen Samsung Fernseher, eingerichtet. Die Lösung über ein Fernsehsystem soll mittelfristig die vorhandenen Beamer und Elmos (Dokumentenkamera) ersetzen.

Die Schule Denkendorf und die Gemeinde Denkendorf als Schulaufwandsträger wollen im Haushaltsjahr 2020 das zusätzliche "Sonderbudget Leihgeräte" des Freistaates Bayern im aktuellen Thema DigitalPakt Schule in Höhe von **9.812,00 €** beantragen. Dabei handelt es sich um den Verleih mobiler Endgeräte, gerade für sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler, die keinen Zugang zu einem geeigneten Gerät haben, die digitale Schule möglich zu machen. Wegen der Corona-Pandemie erfolgt der Unterricht seitdem insbesondere auf digitalem Weg als Home-Schooling. Durch das zur Verfügung gestellte Geld könnte die GMS Denkendorf einen Bestand von Leihgeräten aufbauen.

Die Anschaffung des MacBookPro und der iPads 10,2" sind auch Teil durch das Medienkonzept-Team der Schule Denkendorf an die Akademie für Lehrerbildung und Personalführung Dillingen (ALP) vorgelegten Konzeptes.

Des Weiteren gibt es das Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultur - digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR) mit einer Förderung an die Gemeinde Denkendorf in Höhe von 104.326,00 €. Dieses Konzept wird mit Herrn Schmidt und Herrn Mederer noch ausgearbeitet.

Produkt	Anzahl	Einzel	Gesamt
MacBookPro 13	1	1668€	1668,00 €
I-Pads 10,2"	20	349€	6980,00 €
Schutz-Hüllen Ipad	20	30€	600,00 €
I-Pad-Koffer 10 (Paraprojekt)	2	1289€	2578,00 €
I-Pad Tasche 5	1	150€	150,00 €
Software		500€	500,00 €
PARAPROJEKT Switch U20cs	1	539€	539,00 €
gesamt			13.015,00 €

Herr Landes informiert, dass aktuell 5 Anfragen von Eltern für Leihgeräte in der Schule

Herr Landes informiert, dass aktuelle Anfragen von Eltern für Lesegeräte in der Schule vorgebracht wurden. Sozial schwache Antragsteller sind eher weniger bei den Antragstellern. Der Vorteil der I-Pads ist, dass diese einfach synchronisieren. Herr Landes ergänzt, dass die Gemeinde bereits vor ca. 10 Jahren ein Whiteboard angeschafft hat. Dieses, einzelne Whiteboard, wurde inzwischen wieder abmontiert, da es nicht genutzt wurde.

Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt die MacBookPro 13 und iPad Koffer in der dargestellten Form in Höhe von voraussichtlich **13.015,00 €** zu beschaffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

TOP 17: **Beschaffung eines neuen Servers und einer Telefonanlage für das Rathaus; Information; Beratung - Beschlussfassung**

Sachvortrag:

Server:

Die gemeindliche EDV-Anlage wurde vor 4 Jahren neu beschafft. In den letzten 25 Jahren wurde der Server und Arbeitsplatzrechner nach 5 bis 6 Jahren Laufzeit auf Grund des technischen Fortschrittes und den wachsenden Anforderungen gewechselt. Die einzelnen Arbeitsplätze PC werden nicht getauscht.

Der Server beim Tausch 2016 wurde entsprechend den Empfehlungen der Softwarehäuser ausgeschrieben. Auf Grund des großen Platzbedarfs Exchanges (E-Mail) und der Einführung der Zeiterfassung treten Performance Probleme bei den drei installierten Servern (Adkomm/Exchange/Daten, Programme) auf, welche einen Tausch des Servers notwendig machen. Die Kindergärten sind über VPN-Tunnel an den gemeindlichen Server angeschlossen. Ursächlich hierfür war die Einführung der Zeiterfassung. Außerdem soll künftig der E-Mailverkehr über den gemeindlichen Exchange erfolgen. Dies ist nur bei einem neuen Server möglich. Die Datensicherung der Server der Gemeinde erfolgt, wie bisher auch, über die bereits vorhandenen 2 NAS Geräte, welche in zwei Brandabschnitten untergebracht sind.

Bei der Beschaffung im Jahr 2016 wurde auch Leasing der Hardware abgefragt, welche aber um ca. 20 % teurer (Laufzeit 60 Monate) war.

Eine Lösung im Rechenzentrum für Kommunalsoftware wurde nur von der AKDB angeboten. Zwischenzeitlich bietet auch unser Softwarehaus eine Cloudlösung an, für welches ein entsprechendes Angebot eingeholt wurde. Die Cloudlösung beinhaltet auch den Support der kommunalen Fachanwendungen.

Weiter wurde bei den Angeboten der Tausch des Serverschranks abgefragt. Der vorhandene

Weiter wurde bei den Angeboten der Tausch des Serverschranks abgefragt. Der vorhandene Serverschrank hat Probleme hinsichtlich der Einbautiefe der Serverracks und der neuen Telefonanlage. Außerdem muss die Verkabelung des Serverschranks in Teilen neu ausgeführt werden (neues Patchfeld/Switch). Auch muss auf Grund des E-checks die Stromverteilerleiste erneuert werden.

Generell ist anzumerken, dass die Verkabelung im Rathaus zwar Cat. 5 bis 7 entspricht, aber mit den vorhandenen Dosen immer wieder Leitungsprobleme (Drosselung der Verbindung/Ausfall) bestehen. Eine Überprüfung der Leitungen/Dosen ist auf Grund der baulichen/zeitlichen Nutzung ggf. erforderlich.

Mit drei Firmen wurde der Serverschrank vor Ort angeschaut und ein entsprechendes LV erstellt. Angebote für den neuen Serverschrank und dem Server belaufen sich zwischen brutto 21.213, -- € und 21.847,65 €.

Diskussion:

Herr Landes ergänzt, dass auch ein Angebot vom aktuellen Kommunalsoftwareanbieter, dem Hardwareanbieter und einer dritten Fachfirma für eine Cloudlösung eingeholt wurden. Außerdem wurde im letzten Jahr von einem alternativen Kommunalsoftwareanbieter ein Software- und Cloudangebot angefragt.

Aus Sicht der Verwaltung ist auf Grund der vorhandenen Infrastruktur, NAS, zu kleiner Serverschrank und den eingeholten Angeboten ein Tausch des Servers in Höhe von voraussichtlich netto 10.300, -- €, zzgl. Arbeitszeit, am wirtschaftlichsten.

Telefonanlage:

Die Telefonanlage der Gemeinde Denkendorf wurde im Jahr 2010 beschafft. Die damals sehr günstige Auerswald Hauptanlage ist nur bedingt Voice over IP fähig. Nach der Leitungsumstellung auf VoIP wird die Anlage aktuell provisorisch betrieben. Die Kosten für die Umstellung der Anlage incl. der Arbeitsplatztelefone belaufen sich auf Grund der eingeholten Angebote zwischen voraussichtlich brutto 12.297,21 € und 13.078,22 €.

Beschluss:

Der Beschluss erfolgt im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

TOP 18: **Rechenschaftsbericht 2019; Beratung - Beschlussfassung**

Sachvortrag:

Kämmerin Herrler stellt an Hand einer PP-Präsentation den Rechenschaftsbericht 2019 vor. Der Gesamthaushalt schloss mit rund 16,0 Mio. € ab. Die getätigten Maßnahmen lagen um knapp zwei Drittel unter den im Haushaltsplan veranschlagten Zahlen.

Insgesamt konnten 2019 neue Höchstwerte erreicht werden, u. a. bei den Verwaltungs- und Betriebseinnahmen sowie der Einkommen- und Umsatzsteuerbeteiligung.

Auch die Ausgaben, z. B. für Verwaltung und Betrieb, Personal oder die Kreisumlage, sind gestiegen.

Das Rücklagenkonto der Gemeinde weist zum 31.12.2019 einen erfreulichen Stand von rund 12,3 Mio. € auf.

Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat nimmt von dem vorgelegten Rechenschaftsbericht Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

TOP 19: Haushalt 2020; Beratung - Beschlussfassung

Sachvortrag:

Seit der Fraktionssprecher-Einweisung wurden insb. folgende Änderungen vorgenommen:

Verwaltungshaushalt:

- Aktualisierung der Betriebskostenförderungen für die einzelnen Einrichtungen
- Aktualisierung der Personalkosten; insb. Bauhof mit entsprechender Änderung der inneren Verrechnung, Ergänzung Bauaushubwärter
- Änderung HHStelle 06000.5300: Mieten und Pachten (Dienstwagen, Kaffeemaschine) auf 4.000 €
- Herabsetzung des baulichen Unterhalts für das Marienheim, da voraussichtlich nicht erforderlich (-7.500 €)

Vermögenshaushalt:

- Baumaßnahmen Rathaus/Bauhof: Herabsetzung um 19.000 €
- +25.000 € für die Absauganlagen (Hochbau Feuerwehr)
- Anpassung Kosten Kinderhaus Sonnenschein Denkendorf: Ergänzung um Kosten der Bodensanierung und Verteilung auf HHJahre 2020 und 2021
- Baugebiete Zandt: Anpassung der Einnahmen aus Verkauf
- Zuweisung für Buswartehäuschen erhöht (+18.297 €)
- Ausgleichsmaßnahme Baugebiet Vogelfeld (+105.000 €)

- Löschung der Ablösezahlung Bahn (-2.000.000 €) und entsprechende Änderung der Entnahme aus der Rücklage

Diskussion:

Aus dem Gemeinderat wird vorgebracht, dass der Haushalt auf Grund der fehlenden Zuführung zum Vermögenshaushalt nicht akzeptabel ist. Insbesondere die im Rechenschaftsbericht dargestellte Erhöhung der Personalkosten um 14 % sind zu hinterfragen. Der geplante Haushalt und sich abzeichnenden Steuerausfälle zwingen die Gemeinde aus der Vermögenssubstanz gegen zu finanzieren.

Kämmerin Herrler legt dar, dass in den Personalkosten 2020 die Bauhofkosten auf Grund der Zulagen der Wintermonate angepasst wurden.

Die höheren Personalkosten resultieren neben der allgemeinen Lohnsteigerung aus dem neuen Deponiewärter, dem Kindergarten "Sonnenschein", Zwischenstandort Kindergarten Zandt, Waldkindergarten, der Bauamtsstelle, der Sekretärin an der Schule.

Frau Herrler erklärt, dass viele Maßnahmen die im Verwaltungshaushalt veranschlagt sind, nicht zum Tragen kommen werden. Die geplante Zuführung in Höhe von 392.000, -- € vom Vermögenshaushalt wird nicht in dieser Höhe entstehen. Im Haushaltsjahr 2019 war die Zuführung zum Vermögenshaushalt mit ca. 100.000, -- € veranschlagt. Lt. Rechenschaftsbericht wurden aber über 900.000, -- € erzielt.

Kämmerin Herrler erklärt, dass sie den Haushalt nicht schöngerechnet hat. Der Finanzplan für die nächsten Jahre sieht wieder positiv aus.

Der Gemeinderat stellt fest, dass bis zum September mit der Kämmerin der gesamte Haushalt hinsichtlich Einsparungspotenzial überarbeitet werden soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2020.

Der Verwaltungshaushalt endet in Einnahmen und Ausgaben mit 11.620.679 Euro, der Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 11.851.445 Euro.

Die Hebesätze der Realsteuern bleiben unverändert bei 350 %.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Die Höhe des Kassenkredites wird auf 1 Mio. Euro festgesetzt. Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat den Finanzplan und das Investitionsprogramm für 2019 bis 2023. Weiter beschließt der Gemeinderat, dass im Vorbericht aufgenommen wird, dass der Gemeinderat sich bis September mit konkreten Einsparmöglichkeiten auseinandersetzt.

Weiter beschließt der Gemeinderat, dass im Vorbericht aufgenommen wird, dass der Gemeinderat sich im September mit konkreten Einsparmöglichkeiten auseinandersetzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	4
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

Ausgedruckt von:

Wirth, Claus

[zurück zur Übersicht](#)

Gemeinde Denkendorf

Wassertal 2 · 85095 Denkendorf · Tel.: 08466 9416-0 · poststelle@gemeinde-denkendorf.de

Ausgedruckt von:

Wirth, Claus